

Umsetzung der Ethik-Richtlinien

Beschluss der MV am 16.4. 2015 in München

1. Die Kritik wird in einem standardisierten Verfahren vorgetragen und bearbeitet, in dem
 - der/die Beschwerdeführer/in durch Name, Anschrift und Erreichbarkeit erkenntlich ist und die Kritik durch Details, wie Ort, Zeit, Raum, Ereignis, Zitate und dergleichen begründet und belegt wird. (Dies wird als Teil der vorgetragenen Kritik schriftlich mit eingereicht.)
 - der/die Beschwerdeführer/in wird um Zustimmung gebeten, dass die Beschwerde an den/die Beschwerdegegner_in weitergeleitet werden darf.
 - Lehnt der/die Beschwerdeführer/in eine Weiterleitung ab, wird die Beschwerde nicht behandelt. Bei Zustimmung des Beschwerdeführers wird die Beschwerde an den/die Beschwerdegegner_in weitergeleitet, damit er/sie Gelegenheit hat, in gleicher Weise Stellung zu nehmen.

Durch dieses Verfahren soll gewährleistet werden, dass "Rede und Gegenrede" im Dialog vollständig erkennbar werden, so dass eine angemessene Bewertung des Ereignisses möglich wird.

Die Eröffnung eines Verfahrens, ohne dass diese Standards eingehalten werden, ist nicht möglich.

2. Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen prüft der Vorstand, ob ein Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien oder andere Regelungen, Beschlüsse o.a. der SG vorliegt. Dabei kann er sich vom Ethik-Rat der Systemischen Gesellschaft beraten lassen. Falls der Vorstand einen solchen Verstoß feststellt, entscheidet er, ob (und wenn ja welche) Sanktionen er gegen den/die Beschwerdegegner_in vornehmen will. Die Entscheidung des Vorstands sollte differenziert und nachvollziehbar begründet sein.
3. Ein/eine Beschwerdegegner_in oder Dritte, so auch Organe der Systemischen Gesellschaft, können zur Klärung von Vorwürfen die hierfür vom Gesetzgeber vorgesehenen Wege nutzen.
4. Die Systemische Gesellschaft hat durch die Verabschiedung der Ethikrichtlinien anerkannt, dass durch die Asymmetrie der Beziehungen, zum Beispiel in Weiterbildungs- und Ausbildungsgruppen grundsätzlich ein Ungleichgewicht besteht, das einen besonderen Schutz der benachteiligten Personen erfordert.
5. Die Systemische Gesellschaft übernimmt auch die Verantwortung für den Schutz der Beschwerdegegner_in vor öffentlichen Vorwürfen und Kritiken, insbesondere vor als auch nach dem Abschluss eines prüfenden Verfahrens.
6. Der Verlauf eines Verfahrens wird protokolliert, dabei gelten die Richtlinien, die nach den Berufsordnungen auch für die Dokumentation von Therapieprozessen Verwendung finden.